



Verkündet am 17.02.2021

■■■■■, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen

18. Feb. 2021

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand, Frau
Cornelia Tausch, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:



gegen

DER Touristik Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer ■■■■■
■■■■■ Humboldtstraße 140, 51149

Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 13.01.2021
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■■

für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es unter Androhung eines für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an deren Geschäftsführern, zu unterlassen,

gegenüber Verbrauchern, die eine Pauschalreise bei der Beklagten storniert haben, weil zum Zeitpunkt der Stornierung im Bestimmungsland das Corona-Virus Sars-CoV-2 verbreitet war und das Auswärtige Amt infolgedessen eine Reisewarnung für dieses Land vorerst für einen Zeitraum bis 11 Tage vor Reiseantritt ausgesprochen hat, eine Stornopauschale geltend zu machen, wie geschehen im Vertragsverhältnis zur Verbraucherin [REDACTED] Schorndorf.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Diese beträgt hinsichtlich der Unterlassung 5.000,00 € und im Übrigen 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

TATBESTAND:

Die Klägerin ist die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und als solche im vorliegenden Rechtsstreit unstreitig gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert.

Die Beklagte ist ein führender Reiseveranstalter, der u.a. Luxus-Reisen unter der Marke „JAHN REISEN“ anbietet.

Am 27.01.2020 buchte [REDACTED] für sich und ihren Ehemann eine von der Beklagten durchgeführte Pauschalreise nach Ägypten für den Zeitraum vom 11.05.2020 bis 23.05.2020 zu einem Gesamtpreis von 3.142,00 € (Anlage K 3).

Am 17.03.2020 sprach das Auswärtige Amt eine weltweite Reisewarnung aus. Es warnte wegen der sich ausbreitenden Corona-Pandemie vor Auslandsreisen, vorerst bis Ende April 2020.

Am 20.03.2020 meldete das Auswärtige Amt, dass Ägypten im Zuge der Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 alle Flughäfen im Land ab Donnerstag, den 19.03.2020, bis auf weiteres geschlossen habe. Lediglich leere Flugzeuge zur Abholung von Reisenden dürften noch bis Monatsende landen.

Am 21.03.2020 stufte das Robert-Koch-Institut (RKI) Ägypten als Risikogebiet ein.

Am 26.03.2020 stornierte [REDACTED] die von ihr gebuchte Reise „aufgrund der aktuellen Reisewarnung“ und der Einstufung Ägyptens als „internationales Risikogebiet“. Wegen der Einzelheiten nimmt die Kammer auf das als Anlage K 7 vorgelegte Schreiben Bezug.

Am 27.03.2020 stornierte die Beklagte aufgrund der Situation um Corona sämtliche Abreisen bis einschließlich 30.04.2020.

Mit Schreiben vom 26.03.2020 bestätigte die Beklagte die Stornierung der von [REDACTED] gebuchten Reise, brachte jedoch eine Stornierungspauschale in Höhe von 629,00 € (= 20% des Reisepreises) in Ansatz.

Die Klägerin, die hierin einen Verstoß gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. §§ 651h Abs. 3 S. 1, Abs. 5 BGB sieht, beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der Klageantrag sei zu unbestimmt. § 651h Abs. 3 S. 1 BGB sei keine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG. Schließlich sei sie berechtigt

gewesen, eine Stornierungspauschale in Höhe von 629,00 € (= 20% des Reisepreises) einzubehalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage hat Erfolg.

I. Die Klägerin ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG unstreitig zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs aktivlegitimiert.

II. Es kann dahinstehen, ob – wie die Klägerin mit überzeugender Argumentation ausführt - § 651h Abs. 3 S. 1 BGB eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG darstellt. Die Berechnung und der Einbehalt eine Stornierungspauschale entgegen der Regelung des § 651h Abs. 3 S. 1 BGB – hier einmal unterstellt - stellt jedenfalls eine unlautere geschäftliche Handlung im Sinne der §§ 3 Abs. 1, Abs. 2 UWG i.V.m. §§ 2 Nr. 7 und Nr. 8 UWG dar.

III. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Unterlassungsantrag der Klägerin nicht zu unbestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbandsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (vgl. BGH, Urteil vom 02.03.2017 – I ZR 194/15, GRUR 2017, 537 – Konsumgetreide, mwN). Aus diesem Grund sind Unterlassungsanträge, die lediglich den Wortlaut eines Gesetzes wiederholen, grundsätzlich als zu unbestimmt und damit unzulässig anzusehen. Abweichendes kann gelten, wenn entweder bereits der gesetzliche Verbotstatbestand selbst entsprechend eindeutig und konkret gefasst oder der Anwendungsbereich einer

Rechtsnorm durch eine gefestigte Auslegung geklärt ist, sowie auch dann, wenn der Kläger hinreichend deutlich macht, dass er nicht ein Verbot im Umfang des Gesetzeswortlauts beansprucht, sondern sich mit seinem Unterlassungsbegehren an der konkreten Verletzungshandlung orientiert. Die Bejahung der Bestimmtheit setzt in solchen Fällen allerdings grundsätzlich voraus, dass sich das mit dem selbst nicht hinreichend klaren Antrag Begehrte im Tatsächlichen durch Auslegung unter Heranziehung des Sachvortrags des Klägers eindeutig ergibt und die betreffende tatsächliche Gestaltung zwischen den Parteien nicht in Frage gestellt ist, sondern sich der Streit der Parteien ausschließlich auf die rechtliche Qualifizierung der angegriffenen Verhaltensweise beschränkt (vgl. BGH, GRUR 2017, 542 – Konsumgetreide).

Weiter kann der Klageantrag auf die konkrete Verletzungsform bezogen werden. Dann bildet im Grundsatz diese den Streitgegenstand, unabhängig davon, ob der Kläger sich auf einzelne Rechtsverletzungen gestützt hat. Dem Kläger ist es allerdings nicht verwehrt, in Fällen, in denen er eine konkrete Verletzungshandlung unter verschiedenen Aspekten jeweils gesondert angreifen möchte, eben diese verschiedenen Aspekte im Wege der kumulativen Klagehäufung zu jeweils getrennten Klagezielen zu machen. In diesem Fall muss er die einzelnen Beanstandungen in verschiedenen Klageanträgen umschreiben, wobei er zur Verdeutlichung jeweils auf die konkrete Verletzungsform Bezug nehmen kann („wie geschehen in ...“). In diesem Fall nötigt der Kläger das Gericht, die beanstandete Anzeige unter jedem der geltend gemachten Gesichtspunkte zu prüfen. Naturgemäß muss der Kläger einen Teil der Kosten tragen, wenn er nicht mit allen Klageanträgen Erfolg hat (vgl. BGH, Urteil vom 13.09.2012 – I ZR 230/11, BGHZ 194, 314 – Biomineralwasser).

Nach diesen Grundsätzen ist der Unterlassungsantrag hinreichend bestimmt gefasst. Die Klägerin macht einen Unterlassungsantrag geltend, der sich auf eine konkrete und zum Gegenstand des Antrags gemachte Verletzungsform bezieht. Dies hat die Klägerin durch die Formulierung „wie geschehen im Vertragsverhältnis zur Verbraucherin [REDACTED]“ im Klageantrag zum Ausdruck gebracht. Auch in der Klagebegründung kommt eindeutig zum Ausdruck, dass die Klägerin nur den „[REDACTED]“ zum Streitgegenstand gemacht hat. Die Auslegung des Unterlassungsantrags unter Berücksichtigung der Antragsbegründung zeigt damit ohne jeden Zweifel auf, was Gegenstand der Unterlassung sein soll.

Im Übrigen verweist die Kammer auf ihren im Verhandlungsprotokoll wiedergegeben Hinweis.

IV. Der Beklagten stand nach der Regelung des §§ 651h Abs. 3 S. 1 BGB eine Stornierungspauschale nicht zu.

Nach § 651h Abs. 3 S. 1 BGB kann der Reiseveranstalter abweichend von § 651h Abs. 1 S. 3 BGB keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Gemäß Erwägungsgrund 31 der auf die Vollharmonisierung zielenden Richtlinie (EU) 2015/2302 liegen derartige Umstände, welche es dem Reisenden ermöglichen sollen, ohne Zahlung einer Stornogebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, z.B. dann vor, wenn etwa wegen des Ausbruchs einer schweren Krankheit am Reiseziel erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen.

Ob dies, wie erforderlich, zum Zeitpunkt des Antritts der Reise der Fall sein wird, ist durch eine Prognoseentscheidung nach dem Kenntnisstand des Reisenden im Zeitpunkt der Ausübung des Gestaltungsrechts zu beurteilen, im Rahmen welcher danach zu fragen ist, ob die konkrete Reise aus einer ex-ante-Betrachtung erheblich beeinträchtigt sein wird. Dabei bleiben Umstände, die sich erst nach Ausübung des Gestaltungsrechts ergeben, ohne Bedeutung. Das Risiko eines übereilten Rücktritts liegt beim Reisenden. Dieser darf nicht frühzeitig vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und auf eine mögliche Fortwirkung oder Weiterentwicklung der Umstände spekulieren (vgl. AG Köln, Urteil vom 14.09.2020 – 133 C 213/20, juris Rn. 15; AG Stuttgart, Urteil vom 23.10.2020 – 3 C 2852/20). Nach dem Urteil des BGH vom 15.10.2002 (X ZR 147/01) besteht ein Rücktrittsrecht infolge außergewöhnlicher Umstände auch dann, wenn mit dem Eintritt des schädigenden Ereignisses mit erheblicher und nicht erst mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zurechnen ist, wobei der BGH eine (meteorologische) Prognose von 25% für den Eintritt eines Hurrikans

ausreichen ließ (vgl. zum Vorstehenden auch: Sebastian Löw, Pauschalreiserecht in Zeiten der Covid-19-Pandemie, NJW 2020, 1252 ff.).

So liegt der Fall hier.

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass die sich auch in Ägypten ausbreitende Corona-Pandemie, die vom RKI ausgesprochene Einstufung Ägyptens als Risikogebiet sowie die vom Auswärtigen Amt ausgesprochene weltweite Reisewarnung ein Rücktrittsrecht infolge unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände im Sinne des § 651h Abs. 3 S. 1 BGB jedenfalls dann gerechtfertigt hätten, wenn diese drei Umstände im Zeitpunkt des Rücktritts (26.03.2020) bezogen auf Zeitpunkt des geplanten und gebuchten Reiseantritts der Eheleute ■■■■■ mithin dem 11.05.2020, bereits vorgelegen hätten, insbesondere wenn die Reisewarnung vom Auswärtigen Amt bereits mindestens bis zum 11.05.2020 ausgesprochen worden wäre.

Fraglich ist daher nur, ob Frau ■■■■■ insbesondere aufgrund des Umstandes, dass die weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amtes im Zeitpunkt des Rücktritts (26.03.2020) lediglich „bis vorerst 30.04.2020“ ausgesprochen worden war, die weitere Entwicklung hätte abwarten müssen, mithin „übereilt“ vom Reisevertrag zurückgetreten ist. Im Falle eines „übereilten“ Rücktritts fällt in der Regel eine Entschädigung nach § 651h Abs. 1 S. 3 BGB an.

Grundsätzlich sind – um den Reisenden nicht zu überfordern – an die Darlegung und den Nachweis der konkreten Umstände im Reisegebiet zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Erforderlich ist hierbei nicht zwingend, dass zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits Reisewarnungen für das Reisegebiet vorliegen oder das Zielgebiet bereits betroffen ist. Vielmehr genügt zur dahingehenden Einordnung bereits eine gewisse Wahrscheinlichkeit (AG Frankfurt, Urteil vom 11.08.2020 – 32 C 2136/20 (18), NJW-RR 2020, 1315 ff., juris Rn. 40; AG Köln, Urteil vom 14.09.2020 – 133 C 213/20 – juris Rn. 19).

Für eine Beeinträchtigung der Reise durch die Corona-Pandemie wird vertreten, dass es für eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 651h Abs. 3 S. 1 BGB ausreicht, wenn ein konkretes Risiko für einen erheblichen Gesundheitsschaden

besteht, weil am Reiseort im Vergleich zum Wohnort des Reisenden ein deutlich erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht (so BeckOGK-BGB/Harke, § 651h Rn. 46), oder wenn eine realistische Wahrscheinlichkeit einer schweren Erkrankung, die zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis zum Tode führen kann, besteht (AG Köln, Urteil vom 14.09.2020 – 133 C 213/20, aus juris Rn. 21; AG Stuttgart, Urteil vom 23.10.2020 – 3 C 2852/20, aus juris Rn. 17; Sebastian Löw, Pauschalreiserecht in Zeiten der Covid-19-Pandemie, NJW 2020, 1252, 1253). Dabei kommt es lediglich auf die persönliche Sicherheit des Reisenden an, nicht auf die Durchführbarkeit der Reise (Sebastian Löw, Pauschalreiserecht in Zeiten der Covid-19-Pandemie, NJW 2020, 1252, 1253).

Ausgehend von diesen Grundsätzen durfte [REDACTED] bereits am 26.03.2020 vom Reisevertrag entschädigungslos zurücktreten.

Soweit die Beklagte darauf abhebt, dass zu diesem Zeitpunkt die Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (vorerst) bis zum 30.04.2020 befristet war, es mithin für den gebuchten Reisezeitraum 11.05.2020 bis 23.05.2020 (noch) keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes gegeben habe, so kann sie hieraus nichts Entscheidendes herleiten. Wie ausgeführt, stellt eine für den Reisezeitraum geltende Reisewarnung zwar ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände dar, ist aber keine Voraussetzung für einen Rücktritt nach § 651h Abs. 3 BGB. Hinzu kommt, dass die Weltgesundheitsorganisation WHO, dessen Warnungen im Rahmen der Prognoseentscheidung ebenfalls Beachtung finden können (AG Stuttgart, Urteil vom 23.10.2020 – 3 C 2852/20, juris Rn. 18; jurisPK-BGB/Steinrötter, § 651h Rn. 44.1) das Ausbruchsgeschehen des damals neuartigen Coronavirus als weltweite Pandemie eingestuft hat (von den Parteien nicht vorgetragen, ergibt sich aber aus Anlage K 6, § 291 ZPO).

Hinzu kommt – abgestellt auf den Zeitpunkt des Rücktritts am 26.03.2020 - Folgendes: Bei dem SARS-CoV-2 Virus handelt es sich um einen Krankheitserreger, der sich nach seinem ersten Auftreten in China seit Dezember 2019 in Asien, Europa und u.a. auch im Reisezielort Ägypten ausgebreitet hatte. Die WHO deklarierte zu diesem Zeitpunkt bereits eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite, wobei der Erreger das Potential zur Pandemie habe. Es handelt sich um ein damals noch (nahezu) unbekanntes Virus, das insbesondere erhebliche Atemwegserkrankungen hervorrufen

kann, welche schlimmstenfalls zum Tode führen können und das sich auch im Zielland Ägypten erheblich ausgebreitet hatte. Im Zeitpunkt des Rücktritts stand weder eine sichere Therapiemöglichkeit noch ein Impfstoff zur Verfügung. Es war auch nicht zu erwarten, dass Therapien oder Impfstoffe bis zum geplanten Reiseantritt am 11.05.2020 zur Verfügung stehen würden. Seit dem Zeitpunkt der Buchung der Reise am 27.01.2020 bis zum Rücktritt am 26.03.2020 haben sich die Entwicklungen überschlagen. Sowohl für die Mediziner als auch für die Politik waren das mögliche Ausmaß der Pandemie und ihre Folgen sowie geeignete Möglichkeiten zu ihrer Eindämmung weitgehend unbekannt. In Anbetracht der genannten Umstände war im Zeitpunkt des Rücktritts am 26.03.2020 vom Fehlen eines effektiven Schutzes gegen das Virus im Falle des Reiseantritts am 11.05.2020 auszugehen. Es bestand die konkrete Gefahr, während des Fluges nach Ägypten und/oder während des Hotelaufenthaltes mit einer großen Anzahl von Menschen über einen längeren Zeitraum eng miteinander in Berührung zu kommen, so dass es letztlich vom Zufall abhängig war, ob es während der Reise zu einem Infektionsgeschehen kommt.

Demnach war [REDACTED] am 26.03.2020 nicht mehr gehalten, an dem Reisevertrag festzuhalten, sondern durfte unter Berufung auf § 651h Abs. 3 BGB entschädigungslos zurücktreten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: 30.000,00 €

[REDACTED]
Beglaubigt



[REDACTED]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

